



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Großbritannien

Schottland

Krankheiten – Sadinsekten und Krankheiten. **Pflanzeneinfuhr-Änderungsverordnung (Schottland) 1959.** Erlassen am 9. September 1959, dem Parlament vorgelegt am 17. September 1959, in Kraft getreten am 18. September 1959. (Übersetzung aus „Statutory Instruments“, 1959, Nr. 1589, S. 90.)

„Anlage 4

Teil I

Fortsetzung

2. – (1) Ein Pflanzenschutzzeugnis gemäß Abs. 1 (a) dieser Anlage ist auszustellen

- (a) von – oder im Auftrage von – einem Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Anbaulandes der Kartoffeln, für die das Zeugnis erteilt wird, nach einer gründlichen Untersuchung der ganzen Sendung oder von Stichproben durch den Sachverständigen;
- (b) in englisch oder – falls die Sprache des vorgenannten Landes nicht englisch ist – auch in dieser anderen Sprache; und
- (c) nach dem Muster in Teil II dieser Anlage.

(2) Ein zusätzliches Pflanzenschutzzeugnis gemäß Abs. 1 (b) dieser Anlage ist auszustellen

- (a) von – oder im Auftrage von – einem Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Säcke oder anderen Behälter der Kartoffeln, für die dieses Zeugnis erteilt wurde, geöffnet oder auf andere Weise der Gefahr einer Infektion ausgesetzt worden sind;
- (b) in englisch oder – falls die Sprache des vorgenannten Landes nicht englisch ist – auch in der Sprache dieses Landes; und
- (c) nach dem Muster in Teil III dieser Anlage.

(3) Eine Untersuchung, auf die in einem Pflanzenschutzzeugnis Bezug genommen wird, ist innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen vor dem Tag durchzuführen, an dem die Kartoffeln, über die das Zeugnis ausgestellt wird, aus dem Anbauland ausgeführt werden.

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIII, H. 4, S. 195)

(4) Ein Pflanzenschutzzeugnis, das für Kartoffeln ausgestellt wurde, die in Schottland an Land gebracht worden sind,

- (a) nicht auf dem Postwege, ist dem zuständigen Beamten gleichzeitig mit der zollamtlichen Anmeldung der Kartoffeln auszuhändigen; oder
- (b) auf dem Postwege, ist an dem Packstück, in dem die Kartoffeln versandt werden, anzuhäften oder – falls die Sendung aus mehreren Packstücken besteht – an einem der Packstücke anzuhäften und je eine Abschrift davon an den übrigen Packstücken der Sendung.

(5) In Zusammenhang mit diesem Absatz hat der Ausdruck „Zuständiger Beamter“ die gleiche Bedeutung wie in dem Gesetz über Zölle und Verbrauchsabgaben von 1952, und der Hinweis auf „die Einfuhr“ ist als Hinweis auf eine Einfuhr auszulegen, bei der die Auslieferung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt.

Teil II

(Phytopsanitäres Zeugnis, das für Kartoffeln von einem Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Kartoffeln angebaut waren, auszustellen ist)

Pflanzenschutzzeugnis Phytosanitary Certificate

Pflanzenschutzdienst
Plant Protection Service

von Nr.
of No.

Hiermit wird bescheinigt, daß die unten beschriebenen Kartoffeln, insgesamt oder durch Stichproben, am (Datum)

This is to certify that the potatoes described below or representative samples of them were thoroughly examined on (date)

durch (Name)
by (name)

einem Bevollmächtigten des (Dienstes)

an authorized officer of the (Service)

gründlich untersucht und praktisch frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen befunden wurden; und daß angenommen wird, daß sowohl die Kartoffeln als auch die Sendung, in der sie enthalten sind,

hinsichtlich der hier gemachten „Zusätzlichen Erklärung“ sowie in allen anderen Punkten den Vorschriften von Anlage 4, Teil I, Abs. 1 der Pflanzen-Einfuhrverordnungen (Schottland) von 1955 und 1959 entsprechen.

and found to be substantially free from injurious diseases and pests; and that the provision of paragraph 1. of Part I of the Fourth Schedule to the Importation of Plants (Scotland) Orders, 1955 and 1959, are believed to be complied with by those potatoes by the consignment in which they are comprised, both in the respects mentioned in the additional declaration made herein and in all other respects.

Beschreibung der Sendung
Description of the Consignment
Name und Anschrift des Exporteurs:
Name and address of exporter:
Name und Anschrift des Empfängers:
Name and address of consignee:
Anzahl und Beschreibung der Packstücke:
Number and description of packages:
Besondere Kennzeichen:
Distinguishing marks:
Ursprung (Gewachsen in)*):
Origin (Grown at)*):
Transportmittel:
Means of Conveyance:
Grenzübertrittsort:
Point of Entry:
Menge und Name der Erzeugnisse:
Quantity and name of produce:
Botanischer Name:
Botanical name:

Begasung oder Entseuchung (wenn durchgeführt):
Fumigation or disinfection treatment (if any):
Datum:
Date:
Dauer der Behandlung:
Duration of Exposure:
Behandlung:
Treatment:
Behandlungsmittel und
Konzentration:
Chemical and Concentration:

Zusätzliche Erklärung:
Additional Declaration:

..... 19.....
(Datum)
(Date)
(Unterschrift)
(Signature)
(Dienstsiegel) (Dienststellung)
(Stamp of Service) (Rank)

Teil III

(Zusätzliches Pflanzenschutzzeugnis für Kartoffeln, das von einem Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes eines anderen Landes als dem Anbauland der Kartoffeln auszustellen ist)

Zusätzliches Zeugnis
Supplemental Certificate

Pflanzenschutzdienst
Plant Protection Service

*) Genaue Angabe der Anbaustelle, State precise location.

Nr.....
No.
Der Unterzeichnete (Name)
The undersigned (name)
des (Dienstes)
of the (Service)

erklärt, daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln Teil einer Sendung sind, die nach (Land) declares that the potatoes, included in the consignment described below, are part of a shipment imported into (Country) am (Datum)..... aus (Land)eingeführt wurde on (date) from (Country) and covered by und von dem (n) Gesundheitszeugnis(sen) Nr. (n)..... certificate(s) of health No.(s) begleitet ist, dess(t)en Original(e) diesem Zeugnis beigefügt ist (sind); daß sie in neue / Original-Behälter wiederverpackt wurden; und daß während der Lagerung in (Land) die Vorschriften von Anlage 4, Teil I, Abs. 1 der Pflanzen-Einfuhrverordnungen (Schottland) von 1955 und 1959 – soweit anwendbar – eingehalten worden sind. the original of which is (are) attached to this certificate that they were repacked in new / original containers; and that during storage in (Country) the provisions of paragraph (1) of Part I of the Fourth Schedule to the Importation of Plants (Scotland) Orders, 1955 and 1959, so far as applicable, have been complied with.

Beschreibung der Sendung
Description of the Consignment
Name und Anschrift des Exporteurs:
Name and address of exporter:
Name und Anschrift des Empfängers:
Name and address of consignee:
Anzahl und Beschreibung der Packstücke:
Number and description of packages:
Besondere Kennzeichen:
Distinguishing marks:
Menge und Name des Erzeugnisses:
Quantity and name of produce:
Botanischer Name:
Botanical name:
Transportmittel:
Means of Conveyance:
Grenzübertritt:
Point of Entry:

..... 19.....
(Datum)
(Date)
(Unterschrift)
(Signature)
(Dienstsiegel) (Dienststellung)
(Stamp of Service) (Rank)

Teil I

Länder oder Landesteile, aus denen Frühkartoffeln in Schottland während bestimmter Zeiträume eingeführt werden können

Länder oder Landesteile	Einfuhrzeiten
Algerien	1. Januar bis 31. Dezember
Belgien	1. Januar bis 31. Dezember

Anlage 5

Kanarische Inseln	1. Januar bis 31. Dezember
Cypern	1. Januar bis 31. Dezember
Dänemark	1. Januar bis 31. Dezember
Bundesrepublik Deutschland – die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen nördlich des 53. Breitengrades NB.	1. März bis 15. Juni
Frankreich	1. März bis 15. Juni
Griechenland	1. Januar bis 31. Dezember
Israel	1. Januar bis 31. Dezember
Italien – Landschaft Apulien, Basilikata, Kalabrien, Kampenien und Sizilien – – Landschaft Latium	1. Januar bis 31. Dezember
Kenya	1. März bis 20. Mai
Libanon	1. Januar bis 31. Dezember
Libyen	1. Januar bis 31. Dezember
Luxemburg	1. Januar bis 31. Dezember
Madeira	1. Januar bis 31. Dezember
Malta und Gozo	1. Januar bis 31. Dezember
Marokko	1. Januar bis 31. Dezember
Niederlande	1. Januar bis 31. Dezember
Portugal	1. März bis 20. Mai
Südafrika	1. Januar bis 31. Dezember
Spanien – Mutterland – Balearen	1. März bis 20. Mai
Schweden	1. Januar bis 31. Dezember
Schweiz	1. Januar bis 31. Dezember
Tunesien	10. März bis 8. Juni
Vereinigte Arabische Republik – Ägypten	1. Januar bis 31. Dezember

Teil II

Länder oder Landesteile, aus denen Kartoffeln – außer Frühkartoffeln – nach Schottland eingeführt werden können

Länder oder Landesteile

Belgien
Kanarische Inseln
Cypern
Dänemark
Bundesrepublik Deutschland – die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, nördlich des 53. Breitengrades NB.
Frankreich – ohne Departement Finistère
Israel
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Schweden
Schweiz.

Den 31. August 1959

Einer von Her Majesty's Prinzipal Secretary of State
Wir stimmen zu
zwei der Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury.

9. September 1959.

Griechenland

Kgl. Verordnung betr. Neufassung der Kgl. Verordnung vom 18. Dezember 1954¹⁾ „über die **phytosanitären Bedingungen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen**“.²⁾

(Übersetzung eines Sonderdrucks.)

Auf Grund

- von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 2147/52 über die Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen und über die Organisation der Phytopathologischen Dienststelle,
 - des Gutachtens Nr. 39 vom 3. Juli 1958 der Phytopathologischen Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums und
 - des Gutachtens Nr. 646/1958 des Staatsrates,
- haben Wir, Paul, König der Hellenen, nach Anhören unseres Landwirtschaftsministers beschlossen und befohlen:

Artikel 1

Allgemeine Einfuhrverbote

1. Die Ein- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen sowie deren Verpackung, die von den in dieser Verordnung genannten Krankheiten oder Schädlingen sowie auch von hier nicht erwähnten befallen sind, ist verboten.

2. Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Pflanzenschädlingen in allen Entwicklungsstadien ist verboten. In Ausnahmefällen wird die Einfuhr solcher Insekten zugelassen, wenn diese für wissenschaftliche Forschungszwecke in den verschiedenen staatlichen Forschungsinstituten oder in Landwirtschaftsschulen bestimmt sind, die für die Einfuhr die Genehmigung durch die Phytopathologische Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums erhalten haben.

3. Die Ein- und Durchfuhr von Kulturen von Bakterien, Pilzen und anderen Mikroorganismen, die an Pflanzen Krankheiten, Schädigungen oder Veränderungen hervorrufen, ist verboten. In Ausnahmefällen wird die Ein- oder Durchfuhr der in Rede stehenden Kulturen zugelassen, wenn diese für wissenschaftliche Forschungszwecke bestimmt sind. Die verschiedenen staatlichen Institute und Landwirtschaftsschulen, die die Kulturen verwenden wollen, müssen für die Einfuhr die Genehmigung durch die Phytopathologische Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums erhalten haben.

4. Die Ein- und Durchfuhr jeglichen Verpackungsmaterials (d. h. Kisten, Säcke usw.), das vorher für den Transport von Pflanzen oder Pflanzenteilen benutzt wurde, ist verboten.

5. Die Ein- und Durchfuhr von Düngemitteln, gleich ob pflanzlicher oder tierischer Herkunft, sowie Mischungen davon, Kompost oder Erde, ferner Kies oder Sand, die Erde enthalten, ist ebenfalls verboten.

6. die Ein- und Durchfuhr folgender Pflanzen, die aus Ländern stammen, in denen gefährliche Krankheiten oder Schädlinge auftreten, ist verboten:

- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die aus dem amerikanischen Staat Texas stammen, in dem gefährliche Viruskrankheiten sowie der Pilz *Phymatotrichum omnivorum* (Shear) Duggar (Wurzelfäuleerreger) nachgewiesen sind;

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 1, S. 2)

²⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 1, S. 2 und H. 2, S. 5)

- b) Pflanzen und Früchte von Citrus (Agrumen), die aus Ländern stammen, in denen verschiedene Viruskrankheiten, darunter die gefährlichen *Tristeza-* und *Xyloporosis*-Krankheiten, nachgewiesen sind;
- c) Speisekartoffeln, die aus Ländern stammen, in denen das Insekt *Doryphora decemlineata* (Say) (Kartoffelkäfer) und der Pilz *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Percival (Kartoffelkrebs) vorkommen;
- d) Baumwollsaamen zu Saatzwecken, die aus einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Ländern stammen, in denen der Pilz *Glomerella gossypii* Edgerton (Anthraknose der Baumwolle) vorkommt;
- e) Teile des Weinstocks und Luzernesamen, die aus den Staaten Kalifornien, Texas und Florida der Vereinigten Staaten von Amerika und aus Argentinien stammen, in denen das Virus, das die gefährliche *Pierce'sche* Krankheit an Reben hervorruft und das auch durch Luzernesamen übertragen werden kann, nachgewiesen ist.

7. Die in Absatz 6, Buchstaben b), c) und d) dieses Artikels erwähnten Pflanzenarten müssen bei der Einfuhr von einem Gesundheitszeugnis des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Herkunftslandes begleitet sein. Das Gesundheitszeugnis muß den Vorschriften in Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung entsprechen; aus ihm muß auch deutlich zu ersehen sein, daß die Herkunftsländer frei sind von den in den einzelnen Absätzen dieses Artikels genannten Pflanzenkrankheiten und Schädlingen.

8. Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Verordnungen, die im amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Verbot der Einfuhr von Pflanzen einschließlich des Verpackungsmaterials sowie ihrer Beförderung innerhalb des Landes anzuordnen, ferner auch die Bedingungen für die Einfuhr und die Beförderung von Pflanzen und deren Verpackungsmaterial festzulegen. Er ist außerdem berechtigt, bereits bestehende Verbote dieser Art aufzuheben und Einzelheiten für die Durchführung der vorgesehenen Verordnungen vorzuschreiben.

Artikel 2

Einfuhr von Saatkartoffeln

1. Die Einfuhr von Saatkartoffeln ist nach vorheriger Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium zugelassen, wenn

- a) die Kartoffeln frei von Erde sind, in neues Packmaterial verpackt und vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes mit einer Plombe versehen wurden;
- b) bei der bei ihrer Einfuhr stattfindenden phytosanitären Untersuchung festgestellt wird, daß die Kartoffeln frei sind von

den Insekten

Doryphora decemlineata (Say) – Kartoffelkäfer, *Phthorimaea (Gnorimoschema) operculella* (Zell.)

Kartoffelmotte,

den Pilzen *Synchytrium endobioticum* (Schilb.)

Percival – Kartoffelkrebs, *Fusarium sp.*, sowie den Bakterien *Pseudomonas solanaceum* (Smith)

Dowson – Schleimkrankheit und

Corynebacterium sepedonicum (Spieckermann und Kotthoff, Skaptason und Burkholder) – Bakterienringfäule;

- c) die Knollen frei von Virose und von *Heterodera rostochiensis* (Wollenweber) sowie dessen Zysten sind;

- d) bei der stattfindenden phytosanitären Untersuchung festgestellt wird, daß bei den Kartoffeln zu Saatzwecken die Augen der Knollen nicht von

Actinomyces sp. – Gewöhnlicher Schorf,

Spongopora subterranea (Wallr.) Lagerh. –

Pulverschorf,

Rhizoctonia solani Kühn – Wurzeltöterkrankheit und von

Oospora pustulans Owen und Wakef. – Tüpfelfleckenkrankheit befallen sind;

nicht mehr als 4 Gewichtsprozent der Knollen von *Bacillus phytophthorus* Appel – Schwarzbeinigkeit der Kartoffeln und dem Pilz

Phytophthora sp.

befallen sind;

nicht mehr als 10 % des Gewichts und 5 % der Oberfläche der Knollen von

Actinomyces sp. – Gewöhnlicher Schorf,

Rhizoctonia solani Kühn – Wurzeltöterkrankheit,

Oospora pustulans Owen und Wakef. – Tüpfelfleckenkrankheit und

Spongopora subterranea (Wallr.) Lagerh. – Pulverschorf befallen sind.

2. Die Saatkartoffeln müssen in Gebieten gewachsen sein, die mindestens 10 km vom nächsten Kartoffelkäfer- und Kartoffelkrebsvorkommen entfernt sind.

3. Wenn die Einfuhr der für Saatzwecke bestimmten Kartoffeln zwischen dem 1. März und dem 15. November erfolgt, dann müssen die Kartoffelknollen, außerdem das Verpackungsmaterial innen, mit DDT mit einem Wirkstoffgehalt von 10 % oder anderen Pflanzenschutzmitteln, die von der zuständigen Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums zu bestimmen sind, eingestäubt werden.

4. Die Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln kann mit der Eisenbahn nur über die Zollämter Idomene und Sidirokastron erfolgen, auf dem Seeweg nur über die Häfen Piräus, Eleusis, Chalkis, Volos, Saloniki, Patras, Chania sowie Heraklion (Kreta) und auf dem Luftweg nur über die Flughäfen Athen und Saloniki.

(Fortsetzung folgt)